

Jahresgebühr.

Wiener Magistrat - Magistratsabteilung 21.

*K. Jaksch*

W. Abt. 21/I XV B/13/38.

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

An das

Bezirksgericht Donaufhaus

Aufkündigung.

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand stellvertreter der Magistratsabteilung 21 Herrn Dr. Josef Jaksch Mag. Rat.

Kündigungsgegner:

Rappaport Bernhard,

Photograph,

XV., Alliogasse 27-33,

Stiege 10 Tür 9.

I. Bartensteingasse 7

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus Zimmer Kabinett Küche Vorraum, Spüle, samt Zugehör bestehende Wohnung Nr. 9 LÖKMIKEX des städt. Hauses XV., Alliogasse 27-33, Stiege 10 vertragsmäßig vierzehntägig

für den 31. Juli 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden

Zeit d.i. am 1. August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom

Jahre 1924 im Jahre 1924/25 erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1, Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.G.Bl. 872 (14. Juni 1929, B.G.Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:

*J. Jaksch*

W. Abt. 21/I, - S. D. Nr. 1. 1938 - 1.000 -



**Beschluss des Gerichtes.**  
=====

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution rechtzeitig Folge zu leisten, oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amtswegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluss ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

Bezirksgericht \_\_\_\_\_

Bezirksgericht Fünfhaus

Abtl. \_\_\_\_\_

Abt. J am \_\_\_\_\_

30/6 1938

Wien, den \_\_\_\_\_

Dr. Josef Garisch  
Für die Aufgaben der Vertretung  
des Leiters der Geschäftsabteilung

Magistrat
städt. Wien
Eingel. am 21. JUN. 1938
Z. 21/I

M. Abt. 21/I

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

13

An das

Bezirksgericht  
Aufkündigung

*Simshain*

Aufkündigender Teil:  
Die Stadt Wien durch den Vorstand  
der Magistrats - Abteilung 21/I  
Dr. Ferdinand ~~H o l z e r~~  
Obermagistratsrat Dr Josef Jaksch M.R.  
I. Bartensteingasse 7. Vorstand-Stellvertreter

Kündigungsgegner:

*Bernhard Rappaport*

*Photograph*

*15, Allioq. 24-33, 10/9*

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus

*Vg., Mi., Spüle, Zi., Kab.*

samt Zugehör beste-

hende Wohnung Nr. *9* Lokal Nr. *15, Allioq. 24-33,*

*Stiege 10*

vertragsmäßig *14 Jg. f. f.* 31. JULI 1938

auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i.

*Am* -1. AUG. 1938

12 Uhr mittags bei Exekution der

Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom

*Jahre 1924*

im Jahre *1924/25* erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1 Abs. 2 Zl. des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.B. Bl. 872 (14. Juni 29, B.G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand

*J. H. Jank*  
Obermagistratsrat

..... am .....
..... geschrieben OGH .....
..... am .....
..... am .....

*Wilk*

16. JUNI 1938

St. Anna Kinderspital in Wien

Abteilung für innere Krankheiten

Abteilung für chirurgische Krankheiten

Wien, am 9/vii.....1938  
9. Kinderspitalgasse 6  
Fernsprecher: A 22-4-61, A 26-2-72

Hochw. Herr Städt. Rat.

Das Kind Lili Rappaport, 12 Jahre alt lag im hiesigen  
Kinderspital im Jahre 1935 mit Welthof'scher Schenckung  
Tischlerin nach einer Operation des Brustes wesentlich  
gehoben hat, ist das Kind nun vollkommen genom-  
men bedarf von Zeit zu Zeit einer ärztlichen Kontrolle.

Heil. Wille!

KH

~~N. 582/38~~

4C 701/38



Bezirksgericht Fünfhaus  
Eingelangt am 9. JUL. 1938 Uhr. Min.  
fach, mit Beilagen  
An das Rubriken.

Bezirksgericht Fünfhaus

Aufkündigender Teil: Die Stadt Wien durch den  
Vorstandstellvertreter der  
Magistratsabteilung 21.  
Herrn Mag. Ref. Dr. Josef  
Jakoch.

Kündigungsgegner: Bernhard Nappaport  
Photograph XV.  
Alliögasse 27-33  
Stiege 10 Tür 9

Gegenstand: Einwendungen

Gegen die hiergenannte Kündigung vom  
30./6.38. K 582/38 erhebe ich rechtzeitig  
Einwendungen.

Die gekündigte Wohnung unterliegt dem  
Mieterschutz. Die Kündigung ist daher  
unzulässig.

Ich stelle den Antrag auf Fällung  
des nachstehenden

Urteiles:

Die Kündigung K 582/38. v. 30./6. 38. wird  
für rechtsunwirksam erklärt und ist  
der Kündigungsgegner nicht schuldig  
das aufgekündigte Bestandsobjekt an  
den in der Aufkündigung genannten  
Termin geräumt zu übergeben.

Gernhard Appaport

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 4 C 701/38

Stadt Wien-Mag. Abt. 21  
gegen

# Ladung.

Bernhard Rappaport

wegen Aufkündigung. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen zu K 782/38!

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage  
wird auf den **28. Juli 1938** vorm. **9** Uhr, bei diesem Ge-

richte Zimmer Nr. **Verhandlungssaal 20,3.Stock** anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einwendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Mag. **Bezirksgericht Fünfhaus,**

Wien, XV., Sperrgasse 17

6. JUL 1938

Abt. 4, am **9.7.1938** 193

Der Kanzleileiter

ZPFörm. Nr. 34 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO.)

1/4

1/4 jähr. Kündigung erst !

Räumungsvergleich per 15.7.1938

Stempel im Protokoll von RM 1.07 wurde  
von der Partei bezahlt.

28.7.1938.

Will

M. Abt. 21/I/ XV B 13 1938.

Samuel Rappaport

15. Ullrich 27-33 Hauptg. 10/219

Delogierungsantrag.

Wien, den 17. AUG. 1938

br.m.

Kanzlei Dr. Josef Jaksch M.R.

zur Ausfertigung des Delogierungsantrages auf "Anmelden" auf Grund der rechts-  
kräftigen Kündigung ~~des Vergleiches - des Urteiles~~ vom 28.7.1938

Bez. Gericht Fünffähr Zl. 4 C 701/38

Räumungstag vor 15.8.1938

Der Abteilungsvorstand:

I.A.

*[Signature]*  
K. S.

Zur Kanzlei am .....
R. ... ..
V. ... ..
A. ... ..
8. AUG. 1938
8. AUG. 1938

*[Signature]*

Bei allen Eingaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 4C 701/38

## Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der ~~Aufkündigung~~ ~~xxxxxx~~ ~~Kx~~ Vergleiches vom 28.7.1938  
4C 701/38

wird der betreibenden Partei Die Stadt Wien durch den Vorstandstellvertreter  
der Magistratsabteilung 21, H.Dr. Josef Jaksch,  
Mag. Rat. 1., Bartensteing. 7

wider die verpflichtete Partei Bernhard Rappaport, Fotograf, Wien 15.,  
Alliog. 27-33, Stg. 10/9

die zwangsweise Räumung der von der  
verpflichteten Partei gemieteten Wohnung Nr. 9  
im Hause 15., Alliogasse 27-33, Stg. 10

bewilligt.

Die Räumung ist ~~unverzüglich~~ sogleich nach Anmelden vorzunehmen.

Die Kosten der betreibenden Partei werden mit 2.07 RM  
bestimmt.

### ZV.

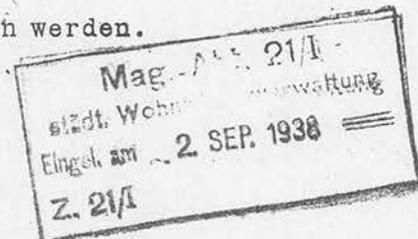
1. B. der betr. Partei
2. „ der verpl. Partei bei Vornahme der Räumung  
mit Schrifts.
3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

Bezirksgericht Fu  
XV. Sperrgasse 23.8.38  
abt. Wien, sp.  
Dr. Gurich  
Für die Richtigkeit der Abfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

Exekutionsabteilung.

## Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am \_\_\_\_\_ mittag \_\_\_\_\_ Uhr vom  
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.



Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen  
Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes  
versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung  
vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im  
Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmter Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung  
dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.